

*Deutscher Schere-Keglerbund e. V.*

*- D S K B -*

# **Jugendordnung**

**Inhaltsverzeichnis**

|                                     | Seite |
|-------------------------------------|-------|
| 1. Grundsätze .....                 | 1     |
| 2. Organe .....                     | 1     |
| 3. DSKB-Jugendversammlung .....     | 2     |
| 4. DSKB-Jugendvorstand .....        | 3     |
| 5. Kassen- und Rechnungswesen ..... | 4     |
| 6. Inkrafttreten .....              | 4     |

## **Einleitung**

Die DSKB-Jugendordnung regelt die Durchführung der Jugendarbeit im Bereich des DSKB.

Die DSKB-Jugend hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet sie in ihrer Ordnung die „männliche Schreibweise“ also z. B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden können.

## **1. Grundsätze**

- 1.1 Die DSKB-Jugend Schere nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich des DSKB wahr.
- 1.2 Der DSKB-Jugend gehören die nach der Altersklasseneinteilung des DSKB zugeordneten Jugendlichen und die in der Jugendarbeit des DSKB gewählten tätigen Jugendwarte/Jugendleiter an.
- 1.3 Die DSKB-Jugend strebt an, allen ihr angehörenden jungen Menschen zu ermöglichen, den Kegelsport auf Schere-Bahnen zu betreiben. Sie fördert die Bereitschaft zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen. Sie führt jugendsportliche und andere dem Wohl der Jugend dienende Veranstaltungen durch.
- 1.4 Die DSKB-Jugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 1.5 Die DSKB-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzungen/Ordnungen des DSKB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Haushaltsplan zugestandenen finanziellen Mittel selbst.

## **2. Organe**

Die Organe der DSKB-Jugend sind:

- die DSKB-Jugendversammlung
- der DSKB-Jugendvorstand

**3. DSKB-Jugendversammlung**

3.1 Die DSKB-Jugendversammlung ist das oberste Organ der DSKB-Jugend.

Sie besteht aus:

- dem DSKB-Jugendwart
- der stellvertretender Jugendwart
- den Verbandsjugend-/Landesjugendfachwarten oder Vertretern
- den Verbands-/Landesmädelswartinnen
- dem DSKB-Jugendtrainer

3.2 Die Mitglieder der DSKB-Jugendversammlung haben eine Stimme. Die Länder haben bei mehr als 500 Jugendlichen zwei Stimmen zusätzlich, die länderintern übertragbar sind. Personen mit Mehrfachfunktionen haben nur eine Stimme.

3.3 Die Aufgaben der DSKB-Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über Anträge an die DSKB-Hauptversammlung/den DSKB-Hauptausschuss
- Beschlussfassung über Anträge an den DKB-Jugendkongress

3.4 Der DSKB-Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der DSKB Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des DSKB.

3.5 Die DSKB-Jugendversammlung tritt alle drei Jahre und spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung des DSKB zusammen. Sie wird vom DSKB-Jugendwart einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich. Tagesordnung, Jahresberichte und Anträge

werden den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Jugendversammlung zugesandt. Anträge zur Jugendversammlung können nur von den Jugendgremien der Landesverbände und vom DSKB-Jugendvorstand gestellt werden. Die Anträge müssen dem DSKB-Jugendwart sechs Wochen vor der DSKB Jugendversammlung vorliegen. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Geschäftsordnung des DSKB.

- 3.6 Die ordnungsgemäß einberufene DSKB-Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Der DSKB-Jugendwart leitet die Versammlung (im Verhinderungsfall sein gewählter Vertreter).

Auf Antrag kann die DSKB-Jugendversammlung eine Versammlungsleitung wählen, die aus einem Vorsitzenden (Sitzungsleiter) und zwei Beisitzern besteht.

- 3.7 Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen regelt die DSKB Geschäftsordnung.
- 3.8 Scheidet der DSKB-Jugendwart im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird der Stellvertreter durch Beschluss des Präsidiums des DSKB kommissarisch DSKB-Jugendwart bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl.

#### **4. DSKB-Jugendvorstand**

- 4.1 Der DSKB-Jugendvorstand besteht aus:

- dem DSKB-Jugendwart
- der stellvertretender Jugendwart
- den Verbands-/Landesjugendfachwarten
- dem DSKB-Jugendtrainer mit beratender Stimme

Der DSKB-Jugendwart wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der DSKB-Jugendvorstand ist berechtigt, weitere Mitarbeiter oder Fachausschüsse für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben einzusetzen.

- 4.2 Der DSKB-Jugendvorstand unter Leitung des DSKB-Jugendwartes ist für folgende Aufgaben zuständig und verantwortlich:
- Ausführung der von der DSKB-Jugendversammlung beschlossenen grundsätzlichen Angelegenheiten der sportlichen Jugendarbeit
  - Planung und Durchführung von Jugendsportveranstaltungen im Rahmen der für den DSKB gültigen Sportordnung und den WNBA-NBS Bestimmungen
  - Zusammenarbeit mit dem DSKB-Vorstand und dem DSKB-Sportausschuss
  - Aufstellung des Jugendhaushaltsvoranschlags
  - Presseberichterstattung in Zusammenarbeit mit dem DSKB-Pressewart
  - Der DSKB-Jugendwart ist verpflichtet, der DSKB-Jugendversammlung über seine Tätigkeit zu berichten (Jahresbericht).

## **5. Kassen- und Rechnungswesen**

- 5.1 Grundlage für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Haushaltsplan des DSKB. Der DSKB-Jugendwart ist für zu leistende Zahlungen (Einnahmen/ Ausgaben) gegenüber dem DSKB-Rechnungsführer verantwortlich.
- 5.2 Zuschüsse, Spenden und Rückeinnahmen oder ähnliches werden im Jugendhaushalt vereinnahmt. Der DSKB-Jugendwart rechnet vierteljährlich mit dem DSKB-Rechnungsführer ab.

## **6. Inkrafttreten**

Die DSKB-Jugendordnung wurde am 29. März 2014 durch den DSKB-Hauptausschuss beschlossen und tritt ab.01. Juli .2014 in Kraft.